



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-281**

DATUM **06.01.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag vom 02.03.2012 bzgl. der Einstufung eines sog Freihand-Cuttermessers

Gegenstand dieser Beurteilung ist

ein sog. Freihand-Cuttermesser.

Beschreibung:

Bei dem vorliegenden zu beurteilenden Gegenstand handelt sich um ein kreuzförmiges Metallstück mit einer Fingeröffnung in der Mitte, welche einen Durchmesser von ca. 27 mm aufweist. Einer der „Kreuzflügel“ läuft spitz zu, bildet am Ende allerdings keine Spitze. Die beiden Seiten sind wechselseitig schräg angeschliffen. Der gegenüber liegende „Kreuzflügel“ ist etwas länger als die Klinge und am Ende halbrund ausgearbeitet. Die anderen beiden „Kreuzflügel“ sind so geformt, dass sie quasi als Parielement dienen. Der vorliegende Gegenstand ist als sog. Cuttermesser für Lagerarbeiter u. ä. zum Aufschneiden von Verpackungen o. ä. gedacht. Der Gegenstand wird auf einen Finger gesteckt, damit das Messer immer griffbereit ist, ohne es jedes Mal neu aufgenommen werden zu müssen. Aufgrund der fehlenden „Umbauten“, wie Griff o. ä. kann das Messer am Finger verbleiben, wenn z. B. bei Lagerarbeiten z. B. Kartons gegriffen werden müssen. Die Öffnung für den Finger ist so groß gestaltet, dass das Messer auch beim Tragen von Arbeitshandschuhen noch aufgesteckt werden kann.

Der nachfolgend abgebildete Gegenstand hat eine Länge von ca. 87 mm.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

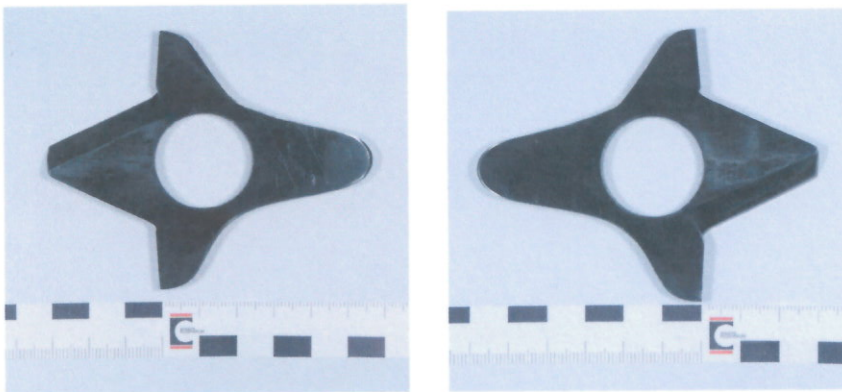


Abbildung 1 und 2: Ansicht des Freihand-Cuttermesser

Der Antragsteller beabsichtigt das Freihand-Cuttermesser produzieren lassen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben. Aufgrund der Position der Klinge über den Fingern könnten Zweifel aufkommen, ob das vorliegende Freihand-Cuttermesser ein verbotenes Faustmesser darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich nicht um eine Waffe gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich nicht um eine Waffe gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3.
3. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich nicht um ein verbotenes Faustmesser gem. Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.4.2.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den o. a. Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstadt

